

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 13. JANUAR 1951

NUMMER 3

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 12. 1950, Kennzeichnung der Gebäude in den Katasterkarten S. 17. — RdErl. 4. 1. 1951, Ausbildungsbehörden für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Gemeindeverwaltungen. S. 17.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 2. 1. 1951, Zulassung von Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte. S. 18.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 28. 12. 1950, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß

§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 21.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten: Ernennungen. S. 22.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 4. 1. 1951, DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau — Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung. S. 22. — RdErl. 4. 1. 1951, DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten. S. 23.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 24.

.951 S. 17 o.
aufgeh.
1956 S. 697 Nr. 49

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Kennzeichnung der Gebäude in den Katasterkarten

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1950 — I — 23 — 300/50

In Änderung der Weisungen in Teil A Abschn. I Ziff. (6) des u. a. RdErl. bitte ich ab sofort bei der Kennzeichnung der Gebäude in den in Zukunft zu fertigenden Katasterkarten und Mutterpausen wie folgt zu verfahren: Die Flächen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind, soweit sie nach den bisherigen Bestimmungen in den Katasterkarten darzustellen waren, durch ein Kartenzeichen, das aus drei parallelen Strichen besteht, zu kennzeichnen. Der mittlere Strich ist etwas länger als die beiden äußeren. Für das Normalzeichen $\equiv$ ist der mittlere Strich etwa 4 mm und die beiden äußeren Striche etwa 2 mm lang anzunehmen; der Abstand zwischen den einzelnen Strichen beträgt ungefähr 0,5 bis 0,6 mm. Für Wohngebäude wird das Kartenzeichen im Winkel von etwa 45 Grad zu den Gebäudeumrißlinien und für Wirtschaftsgebäude senkrecht — in Ausnahmefällen bei sehr schmalen Gebäuden auch parallel — zur längeren Gebäudeumrißlinie eingetragen. Das Kartenzeichen für öffentliche Gebäude besteht aus einem liegenden Kreuz mit zwei etwa 4 mm langen Strichen, die senkrecht zueinander stehen.

Die Kartenzeichen sollen ungefähr in die Mitte jedes Gebäudes bzw. jedes Gebäudeteiles eingetragen werden. Sie sollen die Begrenzungslinien des Gebäudes nicht berühren, so daß es in einer Flurkarte nicht immer möglich sein wird, alle Gebäudezeichen gleich groß zu machen.

Die Bestimmungen für die Kennzeichnung der Gebäude in den Fortführungsrisen und den Katasterplankarten werden hierdurch nicht berührt.

Bezug: RdErl. d. ehem. RMdJ. vom 8. 6. 1937 — II A 5223/6833 — RMBiV. S. 971.

— MBl. NW. 1951 S. 17.

Ausbildungsbehörden für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Gemeindeverwaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1951 —
Abt. I—23—35 Nr. 2152/50

Die Kreisverwaltungen der Landkreise Köln und Herford sind in die Liste der Ausbildungsbehörden für den

gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Gemeindeverwaltungen aufgenommen worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Deutschen Städtetag, den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 17. 1951 S. 18
s. a.
1956 S. 489 u.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Zulassung von Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 1. 1951
— IV/4a — Eich. I/1

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift des Schreibens des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 2. Dezember 1950. Dieses Schreiben schlägt in Übereinstimmung mit mir eine Regelung für die Zulassung von Prüfstellen vor.

In dem ich mir die vorgeschlagene Regelung zu eigen mache, weise ich Sie an, in Zukunft entsprechend zu verfahren. Soweit an mich als der fachlich zuständigen Obersten Landesbehörde Anträge zu richten sind, bitte ich, allen Interessenten in geeigneter Form anheimzustellen, diese Anträge bei der zuständigen Landeseichdirektion anzubringen. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß mir nur solche Anträge zugeleitet werden, die mit Ihrer Stellungnahme verbunden sind.

An die Landeseichdirektionen Köln und Dortmund.

Anlage

Der Bundesminister für Wirtschaft
II 6 c — 15 626/50

Bonn 11, den 2. Dezember 1950.

An den
Herrn Minister für Wirtschaft und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf,
Benrather Straße 19

Betrifft: Zulassung von Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte.
Bezug: Mein Schreiben vom 7. 8. 1950 — II 6 c — 12 209/50 —

In dem Bezugsschreiben hatte ich eine Übergangsregelung für die Zulassung von Prüfstellen auf Grund von § 9 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) vorgeschlagen. Da meinem Vorschlag grundsätzlich zugestimmt worden ist, empfehle ich, nunmehr einheitlich das folgende Verfahren anzuwenden:

A. Verfahren bei der Zulassung neuer Prüfstellen.

1. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Prüfstellen sind an die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde zu richten.

2. Die zuständige Oberste Landesbehörde prüft die Voraussetzungen für die Genehmigung. Sie läßt u. a. feststellen, über welche Zähler- und Meßwandlerbestände nach Anzahl, Art und Meßbereich der Antragsteller verfügt, welche Prüfungseinrichtungen und welche Fachkräfte bereits vorhanden sind und ob die Gewähr dafür besteht, daß für den ordnungsgemäßen Betrieb der Prüfstelle ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3. Das Ergebnis der Vorprüfung und die vorgesehene Entscheidung der zuständigen Obersten Landesbehörde werden mir zugeleitet.

4. Nach Anhören der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gebe ich meine Stellungnahme der zuständigen Obersten Landesbehörde bekannt. Weicht diese Stellungnahme von der der Landesbehörde ab, so wird versucht, durch eine nochmalige Überprüfung oder Besprechung des Antrages mit den beteiligten Stellen ein Einvernehmen zu erzielen.

5. Nach Herstellung des Einvernehmens entscheidet die zuständige Oberste Landesbehörde über die Genehmigung der Errichtung der Prüfstelle. Je eine Durchschrift des Bescheides an den Antragsteller wird mir und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übersandt. Im Falle der Zustimmung werden dem Antragsteller je nach Art der beantragten Prüfstelle mit dem Genehmigungsschreiben die allgemeinen Bedingungen nach Anlage 1 oder 2 übersandt, die er anerkennen muß, bevor er die Genehmigung nach Ziff. 9 erhält.

6. Auf Grund der Genehmigung zur Errichtung der Prüfstelle erfolgt deren Ausbau entsprechend den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Bei Außenstellen wird durch die Oberste Landesbehörde geklärt, welcher Prüfstelle die Außenstelle angeschlossen werden soll; Wünsche des Antragstellers sind hierbei tunlichst zu berücksichtigen. Die Stempelzeichen für die Prüfstelle werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vorgeschlagen.

7. Nach Fertigstellung der Prüfstelle erfolgt die Abnahme durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unter vorheriger Benachrichtigung der fachlich zuständigen Landesbehörde.

8. Wenn seitens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt keine Einwände gegen die fachliche Eignung des Prüfstellenleiters erhoben werden, wird dieser von der zuständigen Obersten Landesbehörde als Leiter der Prüfstelle bestätigt; er wird auf gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Durchschrift der Verpflichtungsniederschrift wird der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übersandt. Das Muster einer solchen Niederschrift ist in Anlage 3 beigefügt. Nach Klärung der Rechtslage tritt ggf. an die Stelle der Verpflichtung die Vereidigung.

9. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erteilt die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde die Genehmigung zur Aufnahme der amtlichen Prüfungen im Rahmen der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vorgeschlagenen Meßbereiche nach dem in Anlage 4 beigefügten Muster. Je eine Durchschrift des Genehmigungsschreibens wird der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und mir übersandt. Der Wortlaut der Genehmigung wird im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlicht. Besondere technische Regelungen, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgesetzt worden sind, werden dem Antragsteller als Anlage zum Genehmigungsschreiben beigefügt; sie werden nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Genehmigungserlasses in einem Verordnungsblatt des Landes steht im Ermessen der zuständigen Obersten Landesbehörde.

B. Änderung von Befugnissen bestehender Prüfstellen.

Die Änderungen von Befugnissen wie: Erweiterung oder Herabsetzung genehmigter Meßbereiche, Widerruf von Genehmigungen, vorübergehende Einstellung der amtlichen Prüftätigkeit, Wiederauflebenlassen ruhender Befugnisse, Erteilung der Genehmigung von Fremdzählerprüfungen bei Prüfsaßenstellen, werden von der fachlich zuständigen Obersten Landesbehörde verfügt, nachdem die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die technischen Voraussetzungen hierzu festgestellt hat. Bei dem Widerruf einer erteilten Genehmigung wird zuvor das Einvernehmen mit mir herzustellen sein.

Die Änderungen genehmigter Meßbereiche werden in der in Anlage 5 vorgesehenen Form verfügt. Sie werden ebenfalls im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlicht.

C. In Errichtung befindliche Prüfstellen.

Die von dem früheren Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und von der früheren Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erteilten Genehmigungen zur Errichtung von Prüfstellen bleiben wirksam. Soweit solche Genehmigungen erteilt, aber die Prüfstellen noch nicht fertiggestellt sind, werden die Daten der betreffenden Genehmigungsschreiben und die voraussichtlichen Fertigstellungstermine den fachlich zuständigen Obersten Landesbehörden mitgeteilt. Nach Vollendung des Ausbaues wird entsprechend Abschnitt A zu verfahren sein. Auf Antragsteller, die bis heute von der seinerzeit erteilten Genehmigung keinen Gebrauch gemacht haben, wird besonders hingewiesen. Es steht im Ermessen der Landesbehörde, solche Stellen zum Ausbau ihrer Prüfstelle aufzufordern und ggf. die früher erteilte Genehmigung im Einvernehmen mit mir zu widerrufen, wenn von ihr innerhalb einer angemessenen Frist kein Gebrauch gemacht wird.

Im Auftrage: H i n s c h.

Anlage 1

Allgemeine Bedingungen für Elektrische Prüfmeter

1. Die Ausrüstung des Prüfmeters muß den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsprechen. Das Vorhandensein der für den ordnungsmäßigen Betrieb des Prüfmeters erforderlichen Mittel muß sichergestellt sein.

2. Der verantwortliche Leiter des Prüfmeters muß eine abgeschlossene Hochschulbildung auf dem Gebiete der Elektrotechnik oder der Physik haben und ausreichende Erfahrungen im Meßwesen besitzen. Über seine technische Eignung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

3. Um die Unparteilichkeit des Prüfmeters zu gewährleisten, ist die Unabhängigkeit des verantwortlichen Prüfmetersleiters in der Ausübung seiner prüfamtlichen Funktionen gegenüber der Leitung des . . . (Antragsteller) . . . sicherzustellen. Der Prüfmetersleiter wird daher durch die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde bestätigt;

er wird auf gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit als Prüfmetersleiter verpflichtet und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen verantwortlich.

4. Die amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen sind nach den hierüber ergangenen Vorschriften auszuführen.

5. Kein Beamter oder Angestellter des Prüfmeters darf auf Gebührenanteil gestellt werden.

6. Alle technischen Veröffentlichungen des Prüfmeters über die von ihm ausgeführten amtlichen Untersuchungen bedürfen der Zustimmung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

7. Die endgültige Genehmigung zur Aufnahme der Prüfmeters Tätigkeit wird erst erteilt, nachdem die Meßeinrichtungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt abgenommen worden sind.

8. Für die Überwachung der Einhaltung dieser allgemeinen Bedingungen ist die Zulassungsbehörde zuständig. Die der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus § 10 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten vom 1. 6. 1898 (RGBl. S. 905) zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

9. Die erteilte Genehmigung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen oder geändert werden. Insbesondere kann die Ausübung der Prüfmeters Tätigkeit untersagt werden, wenn die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht mehr sichergestellt ist oder technischen Beanstandungen, über die die Physikalisch-Technische Bundesanstalt endgültig entscheidet, nicht entsprochen wird.

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen für Prüfmetersaßenstellen

1. Die Ausrüstung der Prüfmetersaßenstelle muß den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsprechen. Das Vorhandensein der für den ordnungsmäßigen Betrieb der Außenstelle erforderlichen Mittel muß sichergestellt sein.

2. Der Leiter der Außenstelle muß eine gute Fachausbildung haben und mit den einschlägigen Aufgaben bei der Prüfung von Zählern und Meßinstrumenten vertraut sein. Über seine technische Eignung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

3. Der Leiter der Außenstelle wird durch die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde bestätigt; er wird auf gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit als Leiter der Außenstelle verpflichtet.

4. Die amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen sind nach den hierüber ergangenen Vorschriften auszuführen.

5. Die Außenstelle darf nur solche Zähler zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung annehmen, die in dem Versorgungsgebiet des Werkes eingebaut sind, bei dem die Außenstelle besteht. Auf die Prüfung fremder Zähler erstreckt sich die amtliche Prüfbefugnis nicht. Anträge auf Prüfung solcher Zähler sowie alle sonst bei der Außenstelle eingereichten Anträge auf Prüfung von Meßinstrumenten sind an ein elektrisches Prüfmeter weiterzuleiten, sofern nicht von der Obersten Landesbehörde ausdrücklich etwas anderes genehmigt wird.

6. Die Außenstelle wird der technischen Aufsicht eines Prüfmeters unterstellt. Der Leiter dieses Prüfmeters hat die Außenstelle in der vorgeschriebenen Weise zu kontrollieren.

7. Für die vorschriftsmäßige Durchführung der amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen ist der Leiter der Außenstelle verantwortlich.

8. Die endgültige Genehmigung zur Aufnahme der Prüftätigkeit wird erst erteilt, wenn die Meßeinrichtungen der Außenstelle durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt abgenommen worden sind.

9. Für die Überwachung der Einhaltung dieser allgemeinen Bedingungen ist die Zulassungsbehörde zuständig. Die der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus § 10 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

10. Die erteilte Genehmigung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen oder geändert werden. Insbesondere kann die Ausübung der amtlichen Prüftätigkeit untersagt werden, wenn die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht mehr sichergestellt ist oder technischen Beanstandungen, über die die Physikalisch-Technische Bundesanstalt endgültig entscheidet, nicht entsprochen wird.

Anlage 3

Verhandelt

....., den

Niederschrift über die Verpflichtung

des
(Vorname, Name)

geboren am in
der zum Leiter des Elektrischen Prüfmeters in
(der Prüfmetersaßenstelle in)

bestellt worden ist.

Der Erschienene wurde durch Handschlag auf Innehaltung der folgenden, von ihm schriftlich vollzogenen Erklärung verpflichtet:

Ich verpflichte mich, als Leiter des Elektrischen Prüfmeters (der Prüfmetersaßenstelle in)
die mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die Prüfungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen sowie alle Angehörigen des Elektrischen Prüfmeters (der Prüfmetersaßenstelle) zu Gleichem anzuhalten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

.....
(Vor- und Zuname)

Dies wird unterschriftlich bescheinigt

.....
(Leiter der Behörde oder dessen Beauftragter)

.....
Amtsbezeichnung)

Errichtung eines Elektrischen Prüfamtes

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) ist der von den (Antragsteller) in nach den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt errichteten Prüfstelle die Genehmigung erteilt worden, als Elektrisches Prüfamt amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar:

mit Gleichstrom	bis	 A	 V,
mit Wechsel- und Drehstrom	bis	 A	 V.

Die Prüfstelle führt das Stempelzeichen , den
..... (fachlich zuständige Oberste Landesbehörde)

Errichtung einer Prüfamtsaußenstelle

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) ist der von den (Antragsteller) in nach den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt errichteten Prüfstelle die Genehmigung erteilt worden, als Außenstelle des Elektrischen Prüfamtes amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern auszuführen und zwar:

mit Gleichstrom	bis	 A	 V,
mit Wechsel- und Drehstrom	bis	 A	 V.

Die Prüfstelle führt das Stempelzeichen , den
..... (fachlich zuständige Oberste Landesbehörde)

Anlage 5

Erweiterung der Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes in (der Außenstelle) (Ort des Elektrischen Prüfamtes).
Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) wird die Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes in (der Außenstelle) (Ort des Elektrischen Prüfamtes) wie folgt erweitert:
Für Wechsel- und Drehstromprüfungen bis A V.
..... , den
..... (fachlich zuständige Oberste Landesbehörde)

— MBl. NW. 1951 S. 18.

E. Arbeitsministerium**Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949**

Bek. d. Arbeitsministers v. 28. 12. 1950 —
IV A 1 — XXIII TA 4

Am Dienstag, dem 16. Januar 1951, 10 Uhr, findet im Haus des Landtages, Zimmer 6, Düsseldorf, Am Schwanenspiegel, die öffentliche Verhandlung zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehenden Tarifvertrages statt:

Mantel- und Lohntarifvertrag vom 15. September 1950 Geltungsbereich:

Persönlich: Für alle invalidenversicherungspflichtigen Gehilfinnen und Gehilfen mit bestandener Gesellenprüfung sowie für Berufsangehörige nach Beendigung der Lehrzeit bis zur bestandenen Gesellenprüfung. Die Beschäftigung angelernter oder ungelernter Kräfte (sog. Hilfskräfte) zu Handreichungen in Friseurbetrieben ist unzulässig.

Sachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks, insbesondere des Herren-, Damen- und Theaterfaches, der Schönheitspflege, Hand- und Fußpflege, Haarbe- und Haarverarbeitung.

Räumlich: Für das Wirtschaftsgebiet von Nordrhein.

Der Tarifvertrag ist abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Harkortstr. 7, und dem Innungsverband für das nordrheinische Friseurhandwerk, Köln, Spichernstr. 12.

— MBl. NW. 1951 S. 21.

H. Ministerium für Wiederaufbau**Persönliche Angelegenheiten****Ernennungen:**

Amtsgerichtsrat a. D. Johannes Marbach zum Regierungsrat,

Regierungsrat Dr. Johannes Loy zum Oberregierungsrat,

Regierungs- und Baurat Werner Schlöbcke von der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen zum Oberregierungs- und -baurat.

— MBl. NW. 1951 S. 22.

II A. Bauaufsicht**DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau — Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung**

1951 S. 22 u.

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 1. 1951 — S. a. 1956 S. 1653 u.
II A, 3395/50

(1) Der Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB) im Deutschen Normenausschuß hat die Richtlinien für die Zulassung, Ausführung und Bemessung von Stahlleichtbauten und Stahlrohrbauten im Hochbau — DIN 4115 — in der Fassung vom August 1950 fertiggestellt. Diese Norm wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Auf die Einhaltung der Vorschriften über die Mindestdicke und den Korrosionsschutz weise ich besonders hin, da bei nicht ausreichender Beachtung dieser Vorschriften erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit der Bauten entstehen können.

(2) Das Normblatt kann vom Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Köln, Friesenplatz 16, bezogen werden.

(3) Nach Ziffer 3.1 des Normblattes dürfen tragende Stahlleichtbauteile und Rohrtragwerke nur von Werken hergestellt werden, deren Eignung zur Erzeugung bestimmter Arten von Tragwerken von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Werk liegt, auf Grund der Durchführung bestimmter Prüfungen und Werksbesichtigungen anerkannt worden ist.

(4) Anträge auf Anerkennung sind von Werken des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Regierungspräsidenten, von Werken im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über meine Außenstelle Essen, Ruhrallee 55, an mich zu richten.

(5) Prüfungen und Werksbesichtigungen werden nach Stellung des Antrages von mir veranlaßt und nach einheitlichen Gesichtspunkten von den Eisenbahndirektionen — Dezernat 48 — der Deutschen Bundesbahn durchgeführt.

(6) Für die Bearbeitung der Anträge wird von mir eine Verwaltungsgebühr nach der Preuß. Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) und der I. und II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Juni 1935 (GS. S. 83) und vom 24. März 1936 (GS. S. 84) erhoben. Daneben sind etwa entstehende bare Verfahrensauslagen zu erstatten.

(7) Die durch die Prüfungen und Werksbesichtigungen der Deutschen Bundesbahn entstehenden Gebühren und baren Verfahrensauslagen werden von dieser unmittelbar eingezogen.

(8) Die Anerkennungen von Werken werden im Ministerialblatt laufend veröffentlicht.

(9) Die nach gleichem Verfahren von Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Berlin ausgesprochenen Anerkennungen gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

(10) Über die im Stahlleicht- und Stahlrohrbau im Hochbau gesammelten Erfahrungen wollen die örtlichen Bauaufsichtsbehörden an die Regierungspräsidenten bzw. an meine Außenstelle Essen bis zum 1. Januar 1952 berichten. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Herren Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen werden gebeten, die bei ihnen eingehenden Berichte zusammenzufassen und mir ihren Bericht bis zum 1. Februar 1952 vorzulegen.

— MBl. NW. 1951 S. 22.

1951 S. 23
aufgeh. d.
1955 S. 340

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 1. 1951 —
II A, 3395/50

(1) Nach DIN 4100 (Fassung November 1943) § 1 Ziff. 1, Abs. 2, eingeführt mit Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. August 1944 — IVa 8 Nr. 9603—149/44 V —, muß der Unternehmer, der geschweißte Stahlhochbauten ausführt, den Nachweis führen, daß eine vom zuständigen Ministerium anerkannte Stelle seine gesamte Werkseinrichtung besichtigt und sich über seine Fachingenieure unterrichtet hat. Der Reichsarbeitsminister hatte im vorstehenden Erlaß hierfür die Reichsbahndirektionen anerkannt. Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten weiterhin die Eisenbahndirektionen als anerkannte Stellen.

(2) Die Ausstellung des Nachweises ist bei der für den Sitz des Unternehmers zuständigen Eisenbahndirektion zu beantragen.

(3) Für die Bearbeitung der Anträge werden von der Deutschen Bundesbahn Gebühren erhoben. Die baren Verfahrensauslagen sind ebenfalls zu erstatten.

(4) Die Namen der von den Eisenbahndirektionen anerkannten Unternehmer werden von mir im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen laufend veröffentlicht.

(5) Nachweise von zuständigen Stellen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 23.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von L. Ambrosius, Ministerialrat im
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Reihe B: Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Band 25

Das Polizeirecht einschließlich der Polizeiorganisation

von Dr. jur. Hans-Hugo Pioch, Regierungsrat an der Regierung Münster und Geschäftsführer des Polizeiausschusses RB. Münster, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1950, 292 Seiten, Preis 9,80 DM.

Die tiefgreifenden Umgestaltungen des Polizeirechts nach 1945, als Folge der staatsrechtlichen Änderungen und der Eingriffe der Besatzungsmächte, haben schon seit längerer Zeit die Herausgabe eines Werkes dringend notwendig gemacht, das einen Überblick über die bisherige Entwicklung und den gegenwärtigen Rechtsstand des Polizeirechts in den einzelnen Ländern gibt. Diesem Wunsch kommt der Verfasser entgegen. Er bringt in seinem Werk zunächst eine übersichtliche und umfassende Darstellung der Entwicklung des Polizeirechts bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Hierbei beschränkt er sich nicht nur auf die preußische Rechtsentwicklung und die Entwicklung in der britischen Zone, sondern behandelt auch die allgemeine deutsche Entwicklung unter Herausstellung der Unterschiede des Polizeirechts und der Polizeiorganisationen. Besonders wertvoll sind auch seine Erläuterungen über die Polizeirechtsverhältnisse in Amerika, England und Frankreich, zugleich im Zusammenhang mit dem Polizeirecht in diesen Besatzungszonen.

Im Anhang wurden nicht nur das preußische Polizeiverwaltungsgesetz in der ursprünglichen Fassung mit allen Änderungen und die Polizeigesetze, Verordnungen und Erlasse der Länder der britischen, amerikanischen und französischen Zone, sondern auch die wichtigsten Anordnungen der Besatzungsmächte abgedruckt, soweit sie zum Verständnis des Polizeirechts und seiner Entwicklung wesentlich erschienen.

Damit kann diese erste Neuerscheinung der zweiten Reihe des Grundrisses, die auch in ihrer drucktechnischen Gestaltung den bisher erschienenen allseits anerkannten Bänden der ersten Reihe entspricht, als eine besonders glückliche Lösung empfohlen werden.

Das Buch ist insbesondere wertvoll für jeden, der auf dem Gebiete des Polizeirechts arbeitet oder der sich über das so zersplitterte Polizeirecht einen Überblick verschaffen will, für den Besucher von Verwaltungsakademien, Verwaltungs- und Polizeischulen sowie für den Polizei- und Verwaltungsanwärtler.

— MBl. NW. 1951 S. 24.